

sein unsterbliches Werk *De praescriptionibus haereticorum* ist ganz dem Nachweis des katholischen Traditionsprinzips gewidmet. Die Kirche, von Anfang an im unerlösbaren Besitz der Wahrheit, vermag kraft ihres unerlösbaren Präscriptionsrechtes jeden häretischen Angriff auf ihre Eigentumstitel siegreich abzuschlagen: „Wenn dem so ist, daß uns die Wahrheit zuerkannt werden muß, die wir in derjenigen Regel verharren, welche die Kirche von den Aposteln, die Apostel von Christus, Christus von Gott empfangen, dann ist unser Satz dargethan, daß die Häretiker zur Berufung auf die heiligen Schriften gar nicht zuzulassen sind: wir beweisen ja ohne Schrift, daß sie nicht der Schrift angehören“ (*De praescript.* 37 [Migne, PP. lat. II, 50 sq.]). Die Reformatoren könnte er nicht empfindlicher abfertigen als durch den Satz: „Nicht auf die Schrift muß man sich berufen, nicht in sie den Streit verlegen; denn da ist kein Sieg, oder ein unsicherer, oder beides ist unsicher. Denn wenn auch die Schriftbenutzung nicht dahin führt, beide Parteien gleichzustellen, so verlangt schon die Ordnung der Dinge, daß die uns jetzt beschäftigende Frage erst vorgelegt werde: Wem kommt der Glaube selbst zu? Wem gehören die Schriften? Von wem und durch wen und welchen ist die Glaubenslehre, durch die wir Christen sind, übergeben worden? Wo sich die Wahrheit der Lehre und des christlichen Glaubens findet, da ist auch die Wahrheit der Schrift und ihrer Auslegungen und aller christlichen Ueberlieferungen“ (I. c. 19 [Migne, ib. 31]). Der gleiche Grundton klingt in der Folgezeit weiter. Vom hl. Augustinus hat man den berühmten Spruch: *Ego vero Evangelio non crederem, nisi me catholicae Ecclesiae commoveret auctoritas* (*Contr. ep. Manich.* 5 [Migne, PP. lat. XLII, 176]). Die strengen Grundsätze des hl. Hieronymus sind bekannt genug (vgl. darüber Bardenhewer 438 ff.). Eine besondere Hervorhebung verdient aber noch Vincentius von Lerin (s. d. Art.), dessen 434 verfaßtes *Commonitorium* (Migne, PP. lat. I, 637 sqq.) einen fortlaufenden Commentar zum Traditionsprinzip bildet. Gegen die eingebildete „Sufficienz der Schrift“ richtet er die weise Bemerkung: „Da wird vielleicht Einer fragen: Weil der Canon der Schrift vollkommen ist und für sich zu Allem mehr als genügt, wozu soll man die Auctorität des kirchlichen Verständnisses damit verbinden? Weil nämlich die heilige Schrift gerade wegen ihrer Tiefe nicht Alle in einem Sinne verstehen, sondern ihre Aussprüche der Eine so, der Andere anders erklärt, so daß fast so viele Meinungen daraus abgeleitet werden können, als es Menschen gibt (quot homines, tot illinc sententiae). . . Darum ist es sehr notwendig, wegen so großer und mannigfaltiger Irrthümer, daß die Richtschnur der prophetischen und apostolischen Auslegung nach der Norm des kirchlichen und katholischen Sinnes (secundum eccle-

siastici et catholici sensus normam) geleitet werde“ (*Common.* 2 [Migne I. c. 640]). Die Kriterien göttlicher Tradition gelten ihm bei: *universitas, antiquitas, consensus* (s. u. a. V). In den so klaren wie entschiedenen Grundsätzen Vincentius' von Lerin haben die nachfolgenden Jahrhunderte lediglich die alte katholische Lehre über die Tradition wiedererkannt (s. d. Analyse seines Werkes bei J. Fessler-Jungmann, *Institutiones Patrologiae* II, 2, Oeniponte 1896, 105 sq.). — c. Der patristischen Theorie entsprach von Anfang an die kirchliche Praxis, die schon in den bekannten Entscheidungen des Papstes Stephanus gegen Cyprian (s. d. Art.), den unvorsichtigen Befürworter der Gültigkeit der Reptaufe, zum Ausdruck kam: *Nihil innovetur, nisi quod traditum est*. Auch die vom Altprotestantismus anerkannten sechs ersten öcumenischen Synoden stützten sich bei ihren dogmatischen Entscheidungen mehr auf die apostolische Ueberlieferung als auf die heilige Schrift. Nach einer Bemerkung des hl. Athanasius (*Ep. ad Afros* 6 [Migne, PP. gr. XVI, 1040]) beriefen sich die zu Nicäa im J. 325 versammelten Bischöfe zur Rechtfertigung des *ὁμολογίας*, „auf das Zeugniß der Väter“ (*ἐκ πατρίων ἔχοντες τὴν μαρτυρίαν*). Die erste Sitzung des Concils von Ephesus 431 begann mit der Belehrung von „Schriften der heiligen und göttfürchtigen Väter und Bischöfe“ (Mansi IV, 1184). Auf der Synode von Chalcedon 451 brachen die Concilsväter, nachdem die *Epistola dogmatica* des Papstes Leo d. Gr. an Flavian (s. d. Art.) zur Verlesung gekommen war, in den begeisterten Ruf aus: „Das ist der Glaube der Väter, das der Glaube der Apostel“, und verurtheilten demgemäß die Monophysiten unter Berufung auf die heiligen Väter“ (s. Denzinger n. 134). Den byzantinischen Bilderstreit vermochte das zweite Nicänum 787 nur „auf dem königlichen Befehl der Väterlehre und kirchlichen Tradition in aller Sicherheit“ zu schlichten, zugleich das Ansehen über denjenigen aussprechend, der „jede Tradition, geschriebene oder ungeschriebene, verwirft“ (s. Denzinger n. 243. 249). Ähnlich verfahren die nachfolgenden Synoden, bis der Trienter Kirchentag noch einmal in feierlicher Form, wie das gilt Recht der heiligen Schrift, so das der Tradition lehramtlich feststellte (*Si quis autem liberos . . . pro sacris et canonicis non susceperit, et traditiones praedictas sciens et prudens contempserit, anathema sit*; *Sess. IV, Decr. de can. Script.* [Denzinger n. 666]). Das Concilium endlich hat, durch die wiederholte Betonung der Gleichberechtigung von Schrift und Tradition, den ununterbrochenen Lehrazusammenhang der lebenden Gegenwart mit dem Mittelalter erneuert und der apostolischen Urkirche andererseits noch einmal den sichtbaren Ausdruck gebracht (s. *Vatican. Sess. III, cap. 2 et 3* [Denzinger n. 1636. 1641]). (Vgl. noch Harnack, *Lehrbuch der Dogmengeschichte* I, 3. Aufl., Freiburg 1894, 152. 319 ff.; A. Sch